



Grundlagen der Aufsichtspflicht

**Praxisnahe Informationen für
Jugendleiter*innen**

- Allgemein
- Beginn und Ende
- Maßnahmen zur Erfüllung der Aufsichtspflicht (Maßnahmenkette)
- Typen und Relevanz von Gefahren
- Aufsichts- und Verkehrssicherungspflicht
- Haftung und Verschuldung
- Beispiel Medizin
- Beispiel Lagerleben

- Durch § 1626 Abs. 1 BGB den Eltern per Gesetz übertragen (Personensorge)
- Eltern übertragen die Aufsichtspflicht an den Träger der Maßnahme
- Träger überträgt Aufsichtspflicht an Jugendleiter*in als Verrichtungsgehilfe
- Jugendleiter*in muss Aufsichtspflicht erfüllen
- Übertragung kann durch Vertrag oder „schlüssiges Handeln“ erfolgen

Pflicht

Schäden
von der/dem Aufsichtsbedürftigen
abzuwehren

Schäden zu verhindern,
welche die/der Aufsichtsbedürftige
anderen zufügt

- Umfang & Intensität orientiert sich am einzelnen Kind (Alter, Charakter und Eigenart)
- keine pauschale Aufsichtspflicht!

Anfang und Ende:

- Startet mit dem vereinbarten Beginn der Veranstaltung
- Endet mit dem vereinbarten Ende der Veranstaltung
- Hin- und Heimweg nicht relevant

Beispiel: Was passiert wenn Eltern ihre Kinder nicht/ zu spät abholen?

- Die Aufsichtspflicht erlischt nicht mit dem Ende der Veranstaltung!
- Eltern (bzw. Notfallnummern) kontaktieren & „angemessene Zeit“ warten
- Evtl. von persönlich bekannten Verwandten abholen lassen
- Im äußersten Fall das Kind dem Jugendamt/ der Polizei übergeben

Niemals:

- Alleine oder selbstständig gehen lassen (nur nach schriftlicher Vereinbarung)
- Selbstständig zu Verwandten oder Freunden der Familie bringen
- Selbstständig mit dem PKW nach Hause fahren (Haftung erlischt)
- Daheim absetzen

Maßnahmen zur Erfüllung der Aufsichtsführung (Maßnahmenkette)

Beschaffen von Informationen

(örtliche Gegebenheiten, Besonderheiten Teilnehmenden)



Belehren, Anweisen, Einweisen, Warnen



Präsent-Sein/Überwachen

(nicht zwingend feste Position; Quote 1:5 – 1:10 erfüllen)



Eingreifen



Sanktionieren

Typen & Relevanz von Gefahren



▪ **Atypische Gefahren**

= sehr unwahrscheinliche Gefahr, z. B. spontaner Wutausbruch bei sonst ruhigem Kind

→ weitere Schäden verhindern, Folgen abmildern durch Eingreifen, Erste Hilfe ...

▪ **Allgemeines Lebensrisiko**

z. B. Zeckenbiss, Erkältung, ... → Folgen der Schädigung abmildern

▪ **Relevante Gefahr**

Es besteht Handlungspflicht. Z. B. Prügelei, vielbefahrene Straße, Actionsport

→ Maßnahmenkette ist anzuwenden und ggf. nachzuweisen!

Aufsichts- und Verkehrssicherungspflicht



▪ **Aufsichtspflicht**

bezieht sich immer auf die aufsichtsbedürftigen Teilnehmenden

▪ **Verkehrssicherungspflicht**

bezieht sich immer auf Gegenstände;

Relevant bei unbenutzten Orten, Räumen und verwendeten Materialien;

→ Gelände erkunden / Gefahren erkennen

→ soweit möglich sichern

→ Teilnehmende warnen, belehren, Verbote aussprechen

→ Einhaltung kontrollieren

- Jugendleiter*in ist haftbar, wenn er/sie die Aufsichtspflicht/
Verkehrssicherungspflicht verletzt hat
- JEDOCH: Haftung braucht begründetes Verschulden!
- Abwägung nach Vorsatz und Fahrlässigkeit (leicht, mittel & grob)
- Haftungsübernahme & Mitverschulden
 - Organisationsverschulden (falsche Auswahl & Überwachung der Leiter*innen)
 - Haftungsbeschränkung auf grobe Fahrlässigkeit & Vorsatz
 - Mitverschulden des/der Teilnehmenden

▪ Erste Hilfe

Alles was mit der Erstversorgung von Wunden zu tun hat, ist erlaubt, ja sogar notwendig z. B. Druckverband, verpflestern und reinigen, aber nicht das Desinfizieren.

▪ Ärztliche Behandlung/Krankenhaus

Bei größeren Verletzungen zur Erfüllung der Aufsichtspflicht unbedingt notwendig;

Für ärztliche Eingriffe ist die Einwilligung der Eltern notwendig; sind diese nicht erreichbar, die Einwilligung NICHT selbst geben → Verantwortung den Ärzten überlassen!

▪ Insektenstiche

Kühlen ja, Salbe nein! Nötiges Anti-Allergikum muss vom TN selbst mitgebracht werden.

▪ Medikamente

Niemals ohne elterliche Anordnung verabreichen. Im Notfall Eltern kontaktieren oder Arzt aufsuchen.

▪ **Sonnenschutz**

Eigene Sonnencreme verwenden lassen; Für Schatten und Pausen sorgen, (Ersatz-)Mützen bereit halten.

▪ **Trinken**

Ausreichend (möglichst ungesüßte) Getränke zur Verfügung stellen; darauf achten, dass alle genügend trinken; ggf. Trinkpausen machen.

▪ **Zecken**

Nach aktuellen Erste-Hilfe-Standards dürfen Zecken fachkundig durch Ersthelfer entfernt werden; Bissstelle zur Beobachtung wasserfest markieren und Zecke aufbewahren.

Beispiel Lagerleben



▪ Feuer

Nach dem Waldgesetz für Bayern (BayWaldG Art. 17) ist bei offenem Feuer zwingend ein Abstand von 100 m zum Wald einzuhalten.

▪ Geländespiele

Sich intensiv mit dem Gelände vertraut machen; ggf. Tabuzonen einrichten und überwachen (z. B. durch Spielstation); Getränke- und Erste-Hilfe-Stationen einrichten; klare Spielregeln aufstellen.

▪ Nachtwanderung/Nachtspiele

Gelände noch sorgfältiger auswählen & ablaufen; TN genau beobachten → bei Ängsten ggf. Ausweichprogramm anbieten (bleiben psychische Schäden u. U. vorsätzliche Schädigung der psychischen Gesundheit und somit Haftung).

Beispiel Lagerleben



▪ **Spielgeräte**

Aufsichtspflicht und Verkehrssicherungspflicht beachten.

▪ **Strafen**

Alle Strafmaßnahmen, die Gewalt, psychischen Druck oder Erniedrigung zum Inhalt haben, sowie Kollektivstrafen sind nicht nur pädagogisch mehr als zweifelhaft, sondern auch rechtlich nicht zulässig!

Ausschluss von Aktivitäten und Heimschicken zählt nicht als Strafe sondern als Sicherheitsmaßnahme.

▪ **Team**

Die ideale Teamgröße orientiert sich am Risiko für die Teilnehmenden und der Gruppe an sich. Bei unbekanntem Gruppen gilt ein Betreuungsschlüssel von 1:5 bis 1:10 als ok

▪ **Werkzeuge**

Bei der Herausgabe von Werkzeug sind das Alter und die Eigenarten der Teilnehmenden individuell zu beachten; ist ein Kind zur Führung des Werkzeugs nicht geeignet, darf es auch kein Werkzeug bekommen.

Es gilt immer ordentlich in den Gebrauch einzuweisen, in der Nähe zu sein und ggf. Hilfestellung zu leisten. Dann ist eine Nutzung unbedenklich.

▪ **Geschlechtertrennung**

Aktuelle Rechtsprechung: Schlafräume nach Geschlechtern trennen, um nicht eine Strafbarkeit nach § 180 StGB (Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger) zu riskieren.

- **Beschlagnahmung gefährlicher/verbotener Gegenstände**

z.B. Alkohol, Zigaretten oder Gefahrenquellen für andere Teilnehmende **MÜSSEN** abgenommen werden! Rückgabe nach Gesetz ausschließlich an die Personensorgeberechtigten; niemals vernichten oder selbst verbrauchen = strafbare Sachbeschädigung!

- **Waffen**

Grundsätzlich verboten! Mitgebrachte Waffen i. S. d. Waffengesetzes sind unverzüglich wegzunehmen und der Polizei zu übergeben ! (nicht den Eltern)

- **Mobbing**

Beobachten/Präsent-Sein → Eingreifen (Gespräche mit Opfer suchen & deutliche Signale in der Gruppe geben) → weitere Vorfälle unterbinden, ggf. Täter nach Hause schicken;



Weitere Fragen?

Vielen Dank!